

NEUANMELDUNG

LEH.:	SNR
	MDW-

Daten des Musikschülers	Zuname		Vorname		Geburtsdatum	Geburtsort
	PLZ	Hauptwohnsitz	Strasse / Hausnummer		Schule / Internat intern ja ~	
Daten des Erziehungsberechtigten	Zuname		Vorname		Telefon 1	Telefon 2
	PLZ	Wohnort	Strasse / Hausnummer			
Rechnungs-Empfänger						
Unterrichtsfach:					e-mail Adresse:	

Folgende Angaben werden nach Möglichkeit berücksichtigt:

Unterrichtsform:	<input type="checkbox"/> Einzelunterricht		<input type="checkbox"/> Gruppenunterricht (Kurs)		
Unterrichtsdauer:	50 Minuten <input type="checkbox"/>	25 Minuten <input type="checkbox"/>	40 Minuten <input type="checkbox"/>		
Name eines gewünschten Gruppenpartners					
Lehrerwunsch	nach Möglichkeit 1.	nach Möglichkeit 2.	nach Möglichkeit 3.		
Leihinstrument	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				

Gewünschter Unterrichtsbeginn (Datum)

Ist zu diesem Zeitpunkt keine Zutellung möglich, wünsche ich auf die Warteliste gereiht zu werden

ja nein

Hatte der Schüler bereits Instrumentalunterricht?

ja nein

Fach _____ wie lange _____

Wenn ja, bei welchem Lehrer / Schule?

ja nein

Lehrer/Schule _____

Erhält der Schüler bereits Unterricht an unserer Schule

ja nein

Fach _____

Ich nehme die beiliegende Schulordnung der Musikschule Deutsch-Wagram zur Kenntnis und erkläre, dass ich die Bestimmungen einhalten werde. Ich erteile somit meine ausdrückliche Zustimmung, dass die von mir angegebenen persönlichen Daten im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Zwecke der Wahrnehmung von Interessen der Musikschule automatisiert verarbeitet werden dürfen. Mit der Anmeldung stimme ich einer Verwendung meiner Daten eine Verwendung seiner/ihrer Daten durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, ausdrücklich zu. Außerdem erkläre ich hiermit die ausdrückliche Zustimmung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos und/oder Videomaterialien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit (Berichterstattung, Dokumentation, Bewerbung, usw.) im Rahmen von Veranstaltungen der Musikschule Deutsch-Wagram. Die Zustimmung erfolgt unentgeltlich. Ich stimme zu, dass die Fotos bzw. Videos in Online- und/oder Printmedien, Publikationen (sowohl online als auch in Druckform), auf der Homepage der Musikschule Deutsch-Wagram und der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram sowie facebook-Seite der Musikschule Deutsch-Wagram veröffentlicht werden. Es werden keine Portraits oder Bilder verbunden mit personenbezogenen Daten veröffentlicht. Ich kann diese Erklärung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf gilt für alle zukünftigen Veröffentlichungen, nicht jedoch für bereits erfolgte Publikationen.

Deutsch-Wagram, am.....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
bzw. volljährigen Schülers

Auszug aus dem Musikschulstatut der Musikschule der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

- Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens **30 Unterrichtseinheiten** abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt. (§6 Abs.4)
- Auf die **unterrichtsfreien Tage** und die **Hauptferien** findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015 idGF., Anwendung. (§6 Abs. 2)
- Die **Unterrichtseinheiten** finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. (§6 Abs. 3)

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, **insbesondere für Kinder und Jugendliche**, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach. (§7 Abs. 1)
- Eine **Abmeldung** für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter. (§7 Abs. 4)
- Sollte nur eine **beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen** vorhanden sein, wird Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und für Mangelinstrumente der Vorzug gegeben. (§7 Abs. 7)
- Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine **Warteliste** erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird. (§7 Abs. 8)
- **Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:** (§7 Abs. 9)
 - a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

Studien- verlauf - dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- Das Studium an der Musikschule umfasst **drei Ausbildungsstufen**, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt. (§8 Abs. 1)
*Vorbereitungsstufe elementare Musikerziehung *)*
Ausbildungsstufe 1 Elementarstufe (2 Jahre im Instrumentalfach)
Ausbildungsstufe 2 Unterstufe (3-4 Jahre)
Ausbildungsstufe 3 Mittelstufe (3-4 Jahre)
Ausbildungsstufe 4 Oberstufe (3-4 Jahre)
*) Fächer der elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach
- Das Aufsteigen in die nächst höhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5). Für die Elementare Ausbildungsstufe ist eine Lernzeit von zwei Jahren vorgesehen, für die Ausbildungsstufen 2 und 3 sind jeweils drei Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches viertes Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen. Nach Erreichen der Studiendauer von drei bzw. vier Jahren und nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen. Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen. (§8 Abs. 3)
- Der Schüler hat grundsätzlich an **Schulveranstaltungen** teilzunehmen. (§10 Abs. 3)
- Pro Schuljahr wird ein Bearbeitungs- bzw. Kopierbeitrag von € 10.- von den jeweiligen Lehrkräften eingehoben.